



Foto: © factola / Vadim Rybakov

Die Geschenkefalle

Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen

Steuerpflichtige können die Einkommensteuer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassenen Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden und für bestimmte Geschenke, die nicht in Geld bestehen, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10000 € nicht übersteigen (§ 37b Einkommensteuergesetz – EStG).

Durch Einführung des § 37b EStG mit dem Jahressteuergesetz 2007 sollte dem in der Praxis häufigen Problem begegnet werden, dass im betrieblichen Bereich an Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter und auch an eigene Arbeitnehmer über den vereinbarten Leistungshorizont hinaus gewährte Sachzuwendungen wie etwa Incentive-Reisen, Einladungen zu Sport-, Musik- und Kultur-Veranstaltungen oder sonstige Sachgeschenke aller Art auf Seiten des Empfängers oftmals zu einer Steuerpflicht führen.

Damit eröffnet sich dem Zuwendenden die Möglichkeit der abgeltenden Erhebung der Einkommensteuer mit einem Pauschsteuersatz von 30 % zuzüglich Annexsteuern. Die Pau-

schalierung ist einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Zuwendungen durchzuführen, es darf dabei jedoch zwischen Zuwendungen und Geschenken an Dritte wie Geschäftspartner und deren Mitarbeiter einerseits und Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer andererseits differenziert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun in einer kürzlich ergangenen Entscheidung herausgestellt, dass § 37b EStG nur solche betrieblich veranlassenen Zuwendungen erfasst, die beim Empfänger dem Grunde nach überhaupt zu einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen. Das Gesetz hat an dieser Stelle also keine neue Einkunftsart „erfunden“. In der Praxis muss hiernach die Steuerbarkeit und Steuerpflicht auf Empfängerebene beurteilt werden, was bei Zuwendungen an andere Personen als die eigenen Arbeitnehmer oftmals problematisch sein dürfte. Daran anknüpfend hat der BFH in einer weiteren Entscheidung herausgestellt, dass es allein darauf ankommt, ob bei dem Empfänger einkommensteuerbare Zuwendungen vorliegen und der von der Verwaltung praktizierten Herausnahme von Streuwerbeartikeln und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer mit einem Höchstwert von 40 € eine Absage erteilt. Gleiches gilt nach



*Björn Brüggemann
Steuerberater,
Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER
in Oldenburg
bjoern.brueggemann@
obic.de*

Auffassung des BFH für den Fall geschäftlich veranlasseter Bewirtungen

Eine Positionierung der Finanzverwaltung zu der abweichenden Rechtsauffassung des BFH steht noch aus. Da eine Pauschalierung nach § 37b EStG nicht erfolgt, wenn die Zuwendung aus eigenbetrieblichem Interesse erfolgt, beispielsweise bei einer für die Arbeitnehmer verpflichtenden Teilnahme an einer Kundenveranstaltung auf einem Segelboot, ist anzuraten, den betrieblichen Charakter zeitnah und ausführlich zu dokumentieren, um dem Finanzamt gegenüber gewappnet zu sein.

Noch beim BFH anhängig ist die Frage, ob die Pauschalsteuer selbst als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Hier ist zu empfehlen, ablehnende Bescheide des Finanzamtes anzufechten und offen zu halten.

Einladung
zur Vortragsveranstaltung
am Donnerstag, den 25.09.2014

Mehr Netto vom Brutto – Innovative Lohnkonzepte

Matthias Grohmann, selbständiger Unternehmensberater

Geschenke und Aufmerksamkeiten im Focus des Fiskus

Björn Brüggemann, Dipl.-Finanzwirt (FH) und Steuerberater



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



ANMELDUNG UND VERANSTALTUNG: 26129 OLDENBURG • AMMERLÄNDER HEERSTR.231 • TEL: 0441-9716-2302 • WWW.OBIC-STEUERRECHT.DE/ANMELDUNG